



CoViD-19-Reglement der Gemeinde Rümlang

Glattalstrasse 201
8153 Rümlang

T 044 817 75 00
F 044 818 01 18

www.ruemlang.ch

Gestützt auf Art. 72 der Kantonsverfassung, in Verbindung mit den Massnahmen aus der COVID-19-Verordnung-2 sowie im Einklang mit dem Beschluss Nr. 281 vom 20. März 2020 des Regierungsrates des Kantons Zürich, erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement.

I ZWECK UND RAHMEN

- Art. 1**
- Wirtschaft ¹Ziel des Reglements ist es, die Wirtschaftsbetriebe, Klein- und Mittlere Unternehmen, Einzelfirmen und dgl. in der Existenz zu unterstützen, sofern diese durch die nationale Notlage im Zusammenhang mit dem Covid-19-Virus gefährdet ist.
- ²Die Hilfe soll rechtzeitig erfolgen und das unmittelbare Überleben der Unternehmungen unterstützen.
- Art. 2**
- Natürliche Personen ¹Natürliche Personen, welche im Zuge der Covid-19-Pandemie ihre Existenzgrundlage ganz oder teilweise verloren haben.
- ²Personen, die zur Risikogruppe gemäss Angaben des Bundesamtes für Gesundheit gehören, die Wohnräume möglichst nicht verlassen sollten und für den tägliche Bedarf in Liquiditätsengpässe geraten, die nicht anders behoben werden können.
- Art. 3**
- Anspruchsvoraussetzung Ein Anspruch auf Nothilfe besteht, wenn die antragstellende Person den Wohnsitz in der Gemeinde Rümlang hat.
- Art. 4**
- Subsidiarität ¹Sämtliche finanzielle Hilfen der Gemeinde Rümlang, welche aufgrund der aktuellen Lage erfolgen, sind subsidiär.
- ²Sie setzen auf jeden Fall voraus, dass der Zugang zu Leistungen von Bund und Kanton geprüft und geklärt sind.

II UMFANG

- Art. 5**
- Fonds ¹Für den Zweck dieses Reglements wird ein Covid-19-Fonds eröffnet.

²Die politische Gemeinde leistet eine Einzahlung von 1 Million Schweizer Franken. Weitere Einzahlungen sind möglich, bedürfen in jedem Fall einen Gemeinderatsbeschluss.

III ZUGANG FÜR JURISTISCHE PERSONEN

Form	<p>Art. 6</p> <p>¹Die wirtschaftliche Hilfe an juristische Personen und Einzelfirmen erfolgt als zinsloses Darlehen für eine maximale Dauer von zwei Jahren nach Abschluss der Coronapandemie-Phase, d.h. nach der Aufhebung des nationalen Notstandes durch den Bundesrat.</p> <p>²Die Hilfe wird in Form liquider Mittel gewährt oder als Stundung von Forderungen der Gemeinde. Ausgeschlossen sind Steuerforderungen.</p>
Verwendung	<p>Art. 7</p> <p>¹Die wirtschaftliche Hilfe darf ausschliesslich für die Begleichung kurzfristiger fixer Kosten sowie von kurzfristigen Kreditorenrechnungen verwendet werden, namentlich für Miete oder Netto-Lohnzahlungen von angestelltem Personal oder für die Lieferung von betrieblich überlebenswichtigen Waren, Rohstoffen und dgl.</p> <p>²Die Begleichung von weiteren Kreditoren aus den Fondsausschüttungen ist untersagt.</p>
Nachweis	<p>Art. 8</p> <p>¹Mit dem Gesuch ist nachzuweisen, dass die beantragende Firma unabhängig der Rechtsform unmittelbar vor dem Ausbruch der Coronakrise auf einer soliden Grundlage stand und dass die prekäre Situation sich ausschliesslich mit der Pandemie entwickelt hat und nicht anderweitig aufgefangen werden kann.</p> <p>²Weiter ist nachzuweisen, dass die Mietausstände nicht schon durch die Vermieterin bzw. den Vermieter gestundet wurden.</p>
Beträge	<p>Art. 9</p> <p>¹Die Beiträge zur Sicherung des Betriebes dürfen 50'000 Franken im Einzelfall nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen eines Gemeinderatsbeschlusses.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 10</p> <p>¹Der Gemeinderat bzw. ein von ihm eingesetzter Ausschuss entscheidet über die Gewährung von Beiträgen. Der Gemeinderat und die</p>

Rechnungsprüfungskommission sind im Ausschuss angemessen vertreten. Der Gemeinderat bezeichnet zwei weitere Mitglieder aus der Verwaltung mit beratender Stimme und ein weiteres mit beratender Stimme für die Administration.

²Der Ausschüttung von Beiträgen liegt eine unterzeichnete Darlehensvereinbarung zugrunde.

³Die Auszahlung von Beiträgen kann, ohne Angabe von Gründen, auch abgelehnt werden.

⁴Können Garantieleistungen gesichert werden, namentlich Debitorenforderungen oder dgl. abgetreten werden, hat dies vor Unterzeichnung der Darlehensvereinbarung zu erfolgen.

Art. 11

Ausschluss

Ausgeschlossen bleibt die Hilfe an Unternehmen, deren Existenz unabhängig der aktuellen Pandemie, nachweislich keinen Bestand gehabt hätte.

IV ZUGANG FÜR NATÜRLICHE PERSONEN

Art. 12

Anspruch

¹Natürliche Personen haben Anspruch auf Unterstützung in Form von zinslosen Darlehen sofern

- a) ein Anspruch auf Kurzarbeit abgelehnt wurde
- b) ein Anspruch auf Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien abgelehnt wurde
- c) kein Anspruch auf andere Versicherungsleistungen oder dgl. besteht
- d) die Notlage ausschliesslich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entstanden ist.

e) das Vermögen in Bargeld und/oder anderen handelbaren Werten wie Gold, Wertschriften, etc. den Betrag von 37'500 Franken bei Alleinstehenden sowie 60'000 Franken bei Ehepaaren nicht übersteigen.

²Die Hilfe erfolgt in Form von Liquididen Mitteln, als Stundung von Forderungen der Gemeinde – ausgenommen Steuerschulden – oder mit der Übernahme von Kreditoren.

Art. 13

Leistungszweck

¹Leistungen aus dem Coronavirus-Fonds dürfen nur für fixe Kosten verwendet werden, welche

- a) die Periode der Pandemie betreffen bzw. innerhalb dieser oder spätestens 60 Tage nach Abschluss der Pandemie hätten beglichen werden müssen
- b) der Sicherung des unmittelbaren Lebensunterhaltes dient

V **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Art. 14
Erlass Der Gemeinderat kann, sofern die wirtschaftliche Erholung nach Abschluss der Pandemie massgeblich verzögert wird, die erteilten Darlehen jederzeit verlängern, ganz oder teilweise erlassen.

V **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 15
Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Gemeinderat beschliesst die Aufhebung dieses Reglements nach Massgabe der Dauer der Notlage.

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 47 vom 27. März 2020 publiziert im Rümmlanger vom 3. April 2020.

Rümlang, 27. März 2020

Gemeinderat Rümlang


Peter Meier-Neves
Gemeindepräsident


Giorgio Cirolì
Gemeindeschreiber